

Zeitschrift: Toggenburger Jahrbuch
Band: - (2015)

Artikel: Gross und Klein im Toggenburger Adel : die Grafen von Toggenburg und die Herren von Münchwil
Autor: Widmer, Raphael
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-882713>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gross und Klein im Toggenburger Adel

Die Grafen von Toggenburg und die Herren von Münchwil

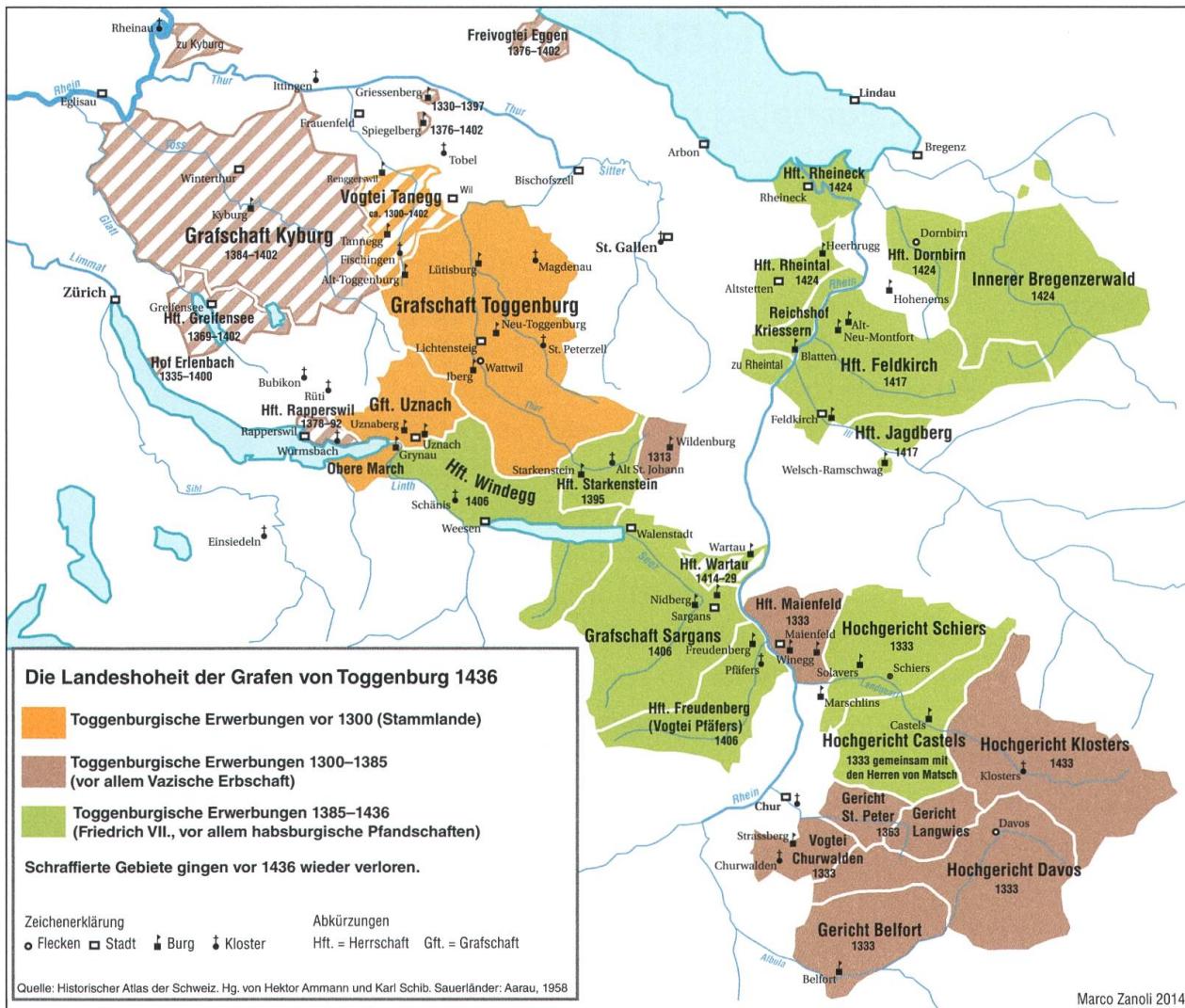
Das Toggenburg erhielt seinen Namen von den Grafen von Toggenburg, welche das Gebiet des Thur- und Neckertals im 13. und 14. Jahrhundert beherrschten. Auf dem Höhepunkt ihrer Macht besassen sie nicht nur diese zwei Täler, sondern nannten auch Gebiete von Rapperswil über den Walensee bis nach Davos ihr Eigentum. Um ein solch ausgedehntes Herrschaftsgebiet kontrollieren zu können, waren die Grafen von Toggenburg auf loyale Kleinadlige angewiesen, die die Herrschaft an ihrer Statt ausübten. Eines dieser kleinadligen Geschlechter waren die Herren von Münchwil, von denen uns heute – neben anderen – noch die Herren Dietrich, Konrad und Johann bekannt sind. Wie die Toggenburger mithilfe dieser drei kleinadligen Männer ihr Land vom 12. bis Mitte des 14. Jahrhunderts regierten, findet nachfolgend genauere Betrachtung.

Raphael Widmer

Die Grafen von Toggenburg

Im 13. und 14. Jahrhundert waren die Grafen von Toggenburg unangefochten die mächtigsten Adligen im Toggenburg. Beim Tod des Grafen Friedrichs VII., der 1436 kinderlos starb und somit der letzte Graf von Toggenburg war, umfasste das Einflussgebiet des Grafengeschlechts nicht nur das untere und obere Toggenburg, sondern auch Ländereien im Prättigau, im Schanfigg oder im Raum Davos bis zum Albulapass sowie am Zürichsee (z. B. Tuggen, Grynau, Wangen, Erlenbach). Die Karte auf der nächsten Seite gibt einen Überblick der Gebiete, in welchen die Grafen von Toggenburg Herrschaftsrechte besasssen.

Obwohl bereits 1044 erstmals der Name von Toggenburg urkundlich überliefert ist, werden die Toggenburger erst ungefähr ab 1200 in den mittelalterlichen Quellen richtig fassbar, wobei ab 1209 der Grafentitel belegt ist. Woher die Toggenburger kamen oder mit wem sie noch verwandt waren, ist heute unklar. Vielleicht stammten sie aus dem Gebiet des heutigen Süddeutschland oder aus dem Raum Zürich. Gründe für diese Unklarheit gibt es verschiedene: Erstens sind die Schriftquellen



Gebiete, in welchen die Grafen von Toggenburg Herrschaftsrechte besassen. (Karte: Marco Zanolli)

aus jener Zeit – insbesondere Urkunden, welche zum Beispiel Schenkungen, Verpfändungen oder Landkäufe festhielten – bis heute nur ganz spärlich überliefert. Was wir an Urkunden des Adels aus dem 12. und 13. Jahrhundert zur Verfügung haben, ist ein Produkt des Zufalls. Zweitens hatten die adeligen Familien ihre Nachnamen in jener Zeit nicht mit sehr grosser Konstanz getragen: So konnte noch im 11. Jahrhundert ein und dieselbe adelige Person in verschiedenen Urkunden mit unterschiedlichen Nachnamen zeichnen. In einer Familie mussten ebenso wenig zwingend alle Söhne und Töchter denselben Nachnamen tragen. So fällt beispielsweise auf, dass bis 1223 praktisch sämtliche männlichen Toggenburger den Vornamen Diethelm trugen. Möglich wäre, dass männliche Nachfahren, denen ein anderer Vorname gegeben wurde, auch nach einem anderen Geschlecht benannt wurden. Bei solch einer variablen Verwendung des Nachnamens ist es heute praktisch unmöglich, anhand von Urkunden verwandtschaftliche Beziehungen sicher zu identifi-

HONORABILIS. SIC ET TIBIQUE TIBI. **E**go Kraft Comes de Tokinburch. omibz hanc paginam inspecturis. Salt in
 uero salutari. Cum facta mortalium caduca sunt et transitoria. discreta prudenter amare industria rerum gestarum notitiam
 ne processu temporis evanescat. literarum iudicis censuram eternari. Notum sit igitur tam presentibz quam futuris. Sed ego Kraft
 Comes de Tokinburch. et Beroldus. et Rudolfus. et Fredericus fr̄es mei carnales. contulimus aduocatiam in Bretoniis in curia.
 que uire hereditario ex parte fr̄is n̄i Dietelmi bone memorie ad nos puerit. pro remedio ipsius Dietelmi. beato Johanni. et re
 legia uim eandem aduocatiam Bretoniis. cum omni iurisdictione. in manu Leuendi in ipso. Vtrix. Albas. Sei Johis in curia.
 ut ipse. Vt. Albas. uel quilibet ei successor. et uniuscūi consfratres. eandem aduocatiam perpetuiter teneant. et nec Albas. nec consfratres.
 nec homines residentes in ipsa aduocatia Bretoniis. nob̄ nec posteris n̄is. n̄i quod de cetero alijs appendia. ut seruicia. ut exactio
 nes tribuant. exceptis sex libris piperis. quas. Albas quicunq̄ p̄tempore fuerit. nob̄ annuatim ad memoriale. de ipsa aduocatia
 p̄soluat. Item ego Kraft Comes de Tokinburch. donauit vito in ipso. Vt. Albas. Sei Johis. et omnis suis successoribz. omnia iura iudi
 canda. et de terminanda. tam sup homines. quam sup feoda. spectancia ad monasterium Sei Johis. exceptis capitalibz sententiis.
 effusione sanguinis. et sup fures. quod ego ut in specialis minister iudicare debem. et Albas de collatione feodorum. nec de bonis in
 suis iudicis acquisitis. nob̄ nec ministeris n̄is. nec posteris n̄is. n̄i quod de cetero nichil inde tribuat. sed sibi et consfratribz suis.
 in honore beati Johis retineat. M̄ta sunt hec in Castro Iberg. Anno ab incarnatione domini. M̄. cc. xl. in dictis
 vii. xiiij. dñi. februario. Ut aut̄ hec rata et firma permaneant in perpetuum. ego. Kraft Comes de Tokinburch. et Beroldus
 frater meus. Sigillas n̄is fecim hanc paginam robari. Testes qui interfuerunt hinc donationi sunt hi. I. Beroldus
 Wilberg. Dietricus de Hymchwiller. Conradus de Harten. Beroldus de Lobio. Hermann de Breden. Conradus
 de famili. Rudolfus de Bremheide. Eberhard de Langinhart. milites. Vt. de Lamprechtsviller. Jacobus et Con
 radus fr̄es de Henzelung. et alijs quip̄ plures. I. Qdo. Rudolfus Preterus Vicari in Hattwil. hanc
 paginam scripsi. et sigillam in Castro Iberg.

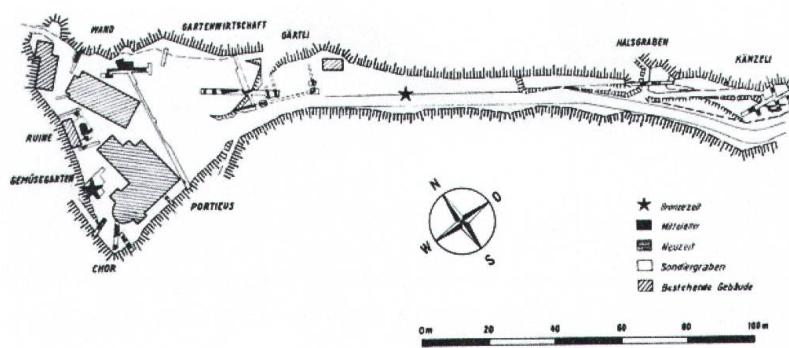
Gut erhaltene Urkunde der Brüder Kraft, Berchtold, Rudolf und Friedrich von Toggenburg vom
 18. Januar 1249 mit zwei Siegeln, ausgestellt auf dem Schloss Iberg. (Stiftsarchiv St. Gallen, PP.5.B.10,
 Foto: Stiftsarchiv St. Gallen)

zieren. Erst im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts stabilisierte sich langsam und unstetig die Verwendung des Nachnamens zu einem Gebrauch, wie er heute üblich ist, was dann auch Verwandtschaftsbeziehungen besser fassbar macht.

Ebenso liegen die frühen Besitztümer der Toggenburger um 1200 heute weitgehend im Dunkeln. Dass ihr Einflussbereich auch das Gebiet der heutigen Gemeinde Kirchberg umfasste, in der sie bedeutende Besitztümer ihr eigen nannten, ist ziemlich sicher, denn die St. Galler Klosterchronik erwähnt, dass die Toggenburger mit dem Kloster St. Gallen im Streit lagen und Kriegerleute der Abtei 1085 die Feste Alt-Toggenburg (heute St. Iddaburg) zerstörten. Ob die Alt-Toggenburg auch die Stammburg der Grafen war, ist heute nicht mehr eruierbar, wobei die Vorstellung, die Toggenburger hätten seit je denselben Hauptsitz gehabt, vermutlich sowieso die Realität verfehlt würden. Hingegen scheint gesichert zu sein, dass die Toggenburger nach 1200 das Thurtal südlich von Wil beherrschten. Im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts konnten sie dann ihren Machtbereich immer weiter ausdehnen.

Auch im Toggenburg konnten die Grafen ihre Herrschaft immer weiter intensivieren. So gründeten sie vermutlich schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Stadt Lichtensteig, welche sich im Laufe der Jahre neben Uznach – ebenfalls eine toggenburgische Gründung – zu einem Verwaltungszentrum der Grafen entwickelte. Die flächenmässig grösste Expansion vollzogen die Grafen von Toggenburg jedoch im 14. Jahrhundert, indem sie Herrschaftsrechte im oberen Toggenburg erwarben (1313 Erwerb der Wildenburg bei Wildhaus) und ab 1337 im Prättigau, im Schanfigg, in Churwalden, Maienfeld, um Rapperswil und Erlenbach, im Gaster und im Wägital Rechte hinzukaufeten. Ab 1369 kamen noch Herrschaften im Westen wie Greifensee oder die Kyburg sowie die Burgen Spiegelberg und Tannegg hinzu. Nicht unerwähnt bleiben soll, dass durch den Erwerb der

Fundstellenplan der in den Jahren 1952 bis 1957 auf der Alt-Toggenburg durchgeföhrten Grabungen. (Knoll-Heitz Franziska, in: Helvetica Archaeologica, Archäologie im Kanton St. Gallen, 27/1996, 106/108, S. 108)



Kyburg, zu der auch Bülach gehörte, die Toggenburger ebenso das Recht erlangten, die Hohe Gerichtsbarkeit in Winterthur auszuüben. Dies bedeutete, dass die Toggenburger in Winterthur über Kapitaldelikte richten konnten, also über Delikte gegen Eigentum wie Raub und Diebstahl, gegen Leib und Leben wie Mord und Totschlag oder über Brandstiftung und Ehrverletzung. Darüber hinaus bescherte die Hohe Gerichtsbarkeit dem Eigentümer Einkünfte (z. B. aus den bezahlten Bussen) und weitere Privilegien. Auch über das Kloster Einsiedeln führten die Toggenburger Grafen die Hochgerichtsbarkeit aus, welche sie zusammen mit der Burg Rapperswil 1378 erwarben.

Diese Ausdehnung des toggenburgischen Herrschaftsreichs im 14. Jahrhundert war für regionale Verhältnisse gewaltig. Es drängt sich daher die Frage auf, wie die Grafen diese Käufe finanzierten. Die Urkunden aus dieser Zeit legen den



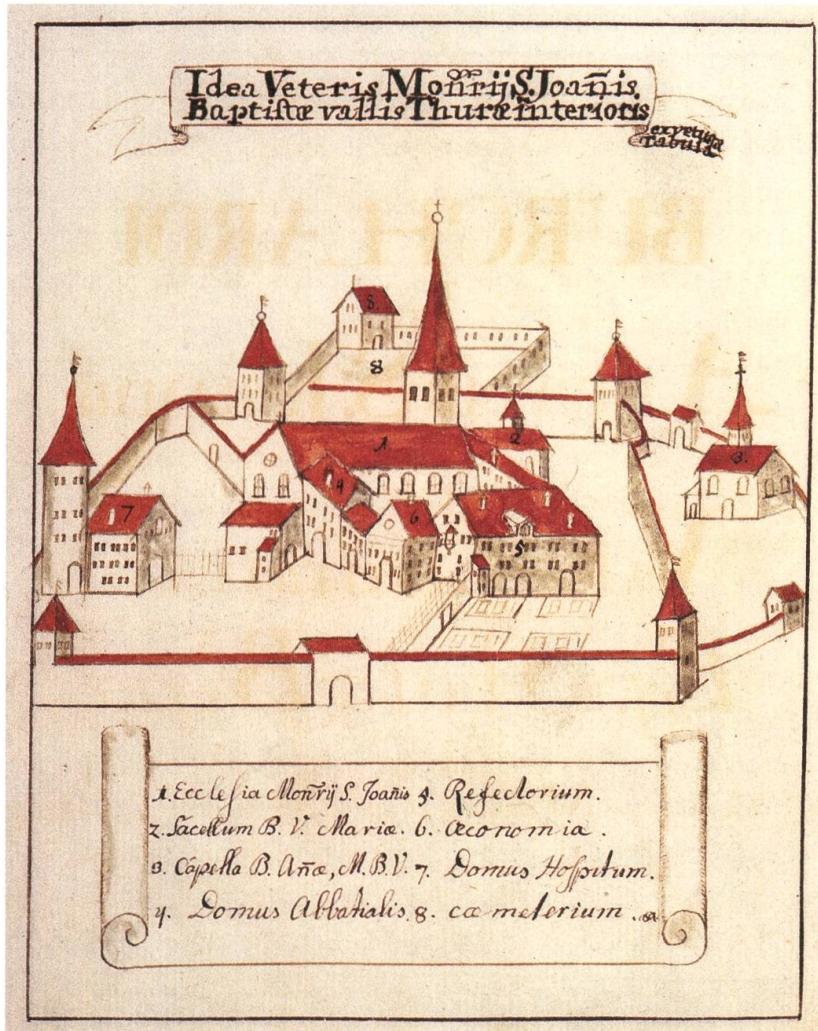
Graf Kraft III. von Toggenburg (gestorben 1339) besingt seine Minnedame. Abbildung aus der Grossen Heidelberger Liederhandschrift, Anfang 14. Jahrhundert. (Universitätsbibliothek Heidelberg, Cod. Pal. germ. 848, 22v, Foto: Universitätsbibliothek Heidelberg)

Schluss nahe, dass die Toggenburger im 14. Jahrhundert sehr erfolgreiche Geschäftsmänner waren: So boten sie verschiedenen Herren ihre Kriegsdienste an und kämpften auf unterschiedlichsten Seiten: einmal für den Papst, dann wieder gegen ihn, einmal aufseiten der Eidgenossenschaft, dann wieder aufseiten ihrer Gegner, einmal im Dienste der Habsburger, dann wieder im Dienste ihrer Feinde. Der Sold war das einschlägige Kriterium, um zu entscheiden, für wen die Toggenburger das Schwert führten. Diese Solddienste erhöhten nicht nur die Liquidität der Toggenburger, sondern brachten auch Herrschaftsrechte und Ansehen ein. Zudem hatten sie ein gutes Händchen für Investitionen und legten ihr Geld in Renten und Zinsen an, kauften Herrschaftsrechte oder steuerten ihre weiblichen Familienmitglieder aus, damit es beim Tod eines Grafen nicht zur Aufspaltung des Gutes durch Erbteilung kam.

Klar ist auch, dass die Grafen von Toggenburg unmöglich die Ausübung sämtlicher Herrschaftsrechte persönlich wahrnehmen konnten. Vielmehr benötigten sie Vertreter, die an ihrer Statt zum Rechten schauten. Welche Möglichkeiten vom 12. bis 14. Jahrhundert die Grafen von Toggenburg nutzten, wird im nächsten Abschnitt genauer erörtert.

Mittel der Herrschaftsausübung

Der Herrschaftsbereich der Toggenburger, welcher im 14. Jahrhundert vom unteren Toggenburg bis zum Albulapass reichte, ist flächenmäßig ein ausgedehntes Gebiet. Dabei wäre jedoch die Vorstellung, dass es sich bei diesem Herrschaftsgebiet der Toggenburger um einen klar abgegrenzten Raum mit festen Grenzen handelte, in dem die Grafen alle Rechte über das Land ausüben und über die Bewohner wie in einem heutigen Staat regieren konnten, falsch. Die Grafen von Toggenburg übten ihre Macht nicht über einen klar bestimmten Bezirk oder ein Territorium aus, in dem sie frei schalten und walten konnten. Vielmehr hatten die Grafen über einzelne Ortschaften bestimmte Rechte wie beispielsweise das Recht, die Hohe oder Niedere Gerichtsbarkeit auszuüben, Zölle einzuziehen, den Zehnten zu erheben, das Recht zu roden oder zu jagen usw. Des Weiteren konnten sie eigene Höfe und Güter sowie Personen, die sogenannten Eigenleute, besitzen. Dabei war es üblich, dass die Grafen in einem bestimmten Gebiet nicht alle möglichen Rechte innehatten. So verfügte beispielsweise auch das Kloster St. Johann im Thurtal über eigenen Grundbesitz und konnte die Niedergerichtsbarkeit, also die Verfolgung von geringeren Delikten, in seinem



Kolorierte Federzeichnung des Klosters Alt St. Johann um 1626 von P. Joseph Bloch, erstellt 1696. (Stiftsarchiv St. Gallen, Bd. 289, Foto: Stiftsarchiv St. Gallen)

Gebiet selbst vornehmen. Die Hohe Gerichtsbarkeit hingegen hatten zeitweise die Grafen von Toggenburg, zeitweise der König des Heiligen Römischen Reiches, später die Äbte von St. Gallen inne.

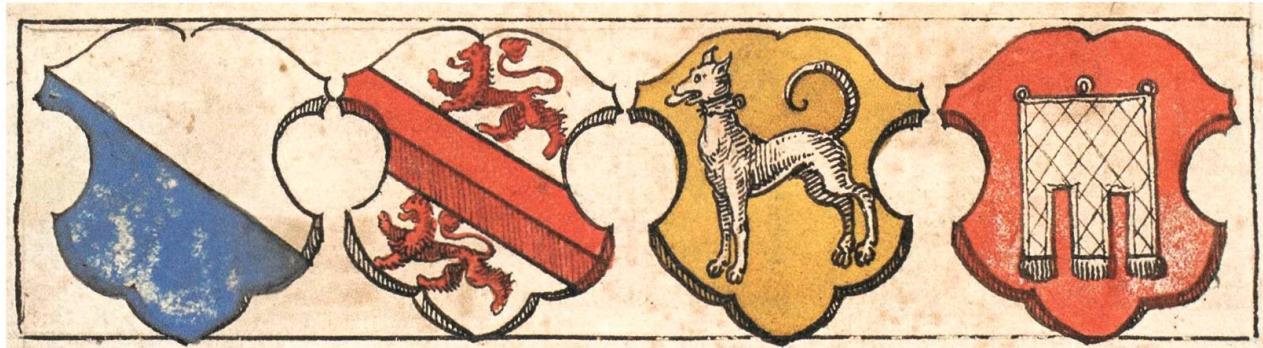
Das Herrschaftsgebiet der Grafen von Toggenburg war somit eine Einflusssphäre ohne genaue Abgrenzung, in welcher die Grafen regional unterschiedliche Rechte wahrnehmen konnten und diese teilweise mit anderen teilen mussten. Die Ausübung der Herrschaft war daher eine ziemlich komplexe Angelegenheit, was nicht selten zu Streit zwischen den Herrschern und den Beherrschten sowie zwischen den Herrschern untereinander führte. Über welche Rechte die Grafen von Toggenburg gegen welche Personen verfügten, lässt sich heute nicht mehr genau bestimmen. Dies hängt erstens damit zusammen, dass – wie bereits erwähnt – nur sehr wenig schriftliche Dokumente überliefert sind. Zweitens hielt man in jenen Tagen viele Herrschaftsrechte überhaupt nicht schriftlich fest. Insbesondere bei klaren Rechtsverhältnissen befand man es vermutlich nicht für

nötig, teures Pergament zu verwenden, um ein Herrschaftsrecht schriftlich festzuhalten. Waren Rechte hingegen umstritten, war es eher notwendig, den Anspruch durch eine Urkunde abzusichern. Aus diesem Grund ist nicht auszuschliessen, dass die überlieferten Urkunden aus dem 12. und 13. Jahrhundert ein Bild über jene Herrschaftsrechte vermitteln, die umstritten oder wenig gefestigt waren, wohingegen wenige Urkunden über den unbestrittenen Toggenburger Besitz berichten.

Mit den Rechten in den beherrschten Gebieten war in der Regel auch die Pflicht verbunden, für Frieden zu sorgen. Da die Toggenburger die Ausübung der Rechte und die Friedenswahrung unmöglich in allen Gebieten persönlich wahrnehmen konnten, waren sie gezwungen, ihre Herrschaftsrechte zu verleihen. In diesem für das Mittelalter typischen System des Lehnswesens kamen als Lehnsnehmer der Grafen von Toggenburg nur niedrigere Adlige infrage. Zur Verfügung standen einerseits die sogenannten *Freiherren*, welche in der adligen Rangordnung eine Stufe unter den Grafen standen. Die Gruppe von Freiherren war im sankt-gallischen Raum im Hochmittelalter sehr klein. Bekannt sind lediglich die Freiherren von Sidwald (Sidwald liegt bei Krummenau), Gähwil, Schwarzenbach und Bäbingen (Bäbikon, Gemeinde Kirchberg), wobei Letztgenannte vermutlich mit jenen von Schwarzenbach identisch waren. Andererseits konnten die Grafen von Toggenburg auch an die Ritter, welche unter den Freiherren standen und auch von diesen belehnt werden konnten und die niedrigste Kategorie der Adligen im Toggenburg bildeten, Rechte verleihen. Die Ritter waren häufig ursprünglich unfreie Dienstleute von Adligen, die in den Adelstand aufgestiegen waren.

Die Toggenburger selbst gehörten, spätestens seitdem sie den Grafentitel trugen, zum sogenannten *Hochadel*. Über diesem stand im 13. und 14. Jahrhundert direkt der König des Heiligen Römischen Reiches. In der Zeit der Toggenburger war

Wappen von Zürich, Winterthur, den Grafen von Toggenburg und den Grafen von Werdenberg-Sargans in der Schweizerchronik von 1576 von Christoph Silbrysen. (Aargauer Kantonsbibliothek, MsWettF 16, S. 126b, Foto: Codices Electronici AG, www.e-codices.ch)



dieser jedoch äusserst schwach, was dazu führte, dass die Grafen von Toggenburg von diesem höchst autonom waren, andererseits jedoch auch nicht auf seinen Schutz zählen konnten.

Die Grafen von Toggenburg konnten somit einen niedrigen Adligen mit ihren Herrschaftsrechten belehnen. Dazu musste vermutlich – wie es im Mittelalter allgemein üblich war – der niedrige Adlige seine Hände in jene des Grafen von Toggenburg legen, was als Handgang bezeichnet wird, sowie einen Treueeid schwören. Der Lehnsnehmer durfte danach das Lehen nutzen. Zudem schuldete ihm der Lehnsherr *Schutz und Schirm*, was in der von Fehden geprägten Welt des Mittelalters entscheidend sein konnte. Der Lehnsnehmer, auch Vasall genannt, musste dem Herrn dafür *Rat und Hilfe* leisten, was auch bedeutete, dass er dem Herrn im Krieg beizustehen hatte.

Bereits für den Beginn des 13. Jahrhunderts lässt sich durch die Urkunden eine Gefolgschaft der Grafen von Toggenburg identifizieren. Zu dieser gehören verschiedene *Ritter* aus der Region, wobei keine *Freiherren* in der toggenburgischen Gefolgschaft belegt sind, was aber auch Zufall sein könnte. In den Urkunden tauchen Namen wie die Ritter von Dussnang, von Stein, von Heitnau, von Münchwil, von Oberwangen-Luterberg und weitere auf. Einige dieser Ritter verarmten im Verlaufe des 13. Jahrhunderts, denn adlig zu sein, bedeutete auch, eine adlige Lebensweise zu führen, was bereits damals kostspielig war. Für Ostscheizer Verhältnisse war die Gefolgschaft der Toggenburger ziemlich beeindruckend, denn durch diese konnten die Grafen durchaus auch militärische Gewalt ausüben.

Häufig hatten die Ritter jedoch nicht nur von den Toggenburgern, sondern auch von anderen Herren wie beispielsweise den Habsburgern ein Lehen genommen oder standen sonstwie in ihrer Pflicht. Die Habsburger gehörten im 12. und 14. Jahrhundert zum Hochadel, stellten zeitweise sogar den König und waren bis zur Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen 1460 die vorherrschende Macht in der Ostscheiz. Sie besaßen bedeutende Herrschaftsrechte nördlich des Toggenburgs im Gebiet der heutigen Kantone Thurgau und Zürich sowie im südlichen Teil des heutigen Kantons St. Gallen (Schänis, Windegg, Weesen, Kaltbrunn, Quarten) und waren dadurch für die Toggenburger durchaus eine Konkurrenz. Des Weiteren belehnten auch geistliche Herren wie die Äbte des Klosters St. Gallen, welche im heutigen Fürstenland ausgedehnte Herrschaftsrechte besaßen und für die Grafen von Toggenburg wohl die bedeutendsten Gegner waren, Ritter aus der toggenburgischen Ge-



Abbildung des Handgangs aus dem Heidelberger Sachsenspiegel von Eike von Repgow, Anfang 14. Jahrhundert. (Universitätsbibliothek Heidelberg, Cod. Pal. germ. 164, 23r, Foto: Universitätsbibliothek Heidelberg)

folgschaft. Eine derartige Belehnung durch verschiedene Herren führte bei den niederen Adligen zwangsläufig zu Loyalitätskonflikten, was es mit sich bringen konnte, dass die Grafen von Toggenburg ihrer Unterstützung nicht immer sicher waren.

Eine Alternative zur Belehnung von Adligen war, nicht adelige Dienstleute bzw. Beamte einzusetzen. Hier wurde weniger ein lebzeitliches Lehen vergeben, sondern ein Amt auf Zeit inklusive einer Besoldung, des sogenannten Dienstgelds. Die Bestellung eines derartigen Amtmannes erfolgte zudem nicht nach hergebrachtem Lehnsrecht, sondern nach Amtsrecht, was den Amtmann stärker an den Herrn band. Mit der Verbreitung dieser amtlichen Herrschaftsverwaltung, welche sich im 13. Jahrhundert in der Ostschweiz langsam durchzusetzen begann, war auch verbunden, dass Rechtsgeschäfte schriftlich festgehalten wurden. Für die Amtmänner bedeutete dies, dass sie nicht über militärische Gewalt verfügen, sondern vor allem gebildet sein mussten.

In der Ostschweiz waren es im 14. Jahrhundert insbesondere die Habsburger, welche über eine für damalige Verhältnisse moderne Verwaltung verfügten. Doch auch die Toggenburger begannen um 1400, Verwaltungsstrukturen zu schaffen. Als Zentren der toggenburgischen Verwaltung dienten insbesondere die Städte Lichtensteig und Uznach, in denen sich eine gebildete Elite fand, die für den Einsatz als Amtmänner geeignet war. In Lichtensteig setzten die Grafen von Toggenburg beispielsweise einen *Schultheissen* ein, welcher richterliche Funktionen wahrnahm. Das Toggenburg teilten die Grafen in vier Verwaltungsgebiete: das Gebiet unterhalb von Lichtensteig mitsamt dem Neckertal und Lütisburg; das Thurtal oberhalb von Lichtensteig;

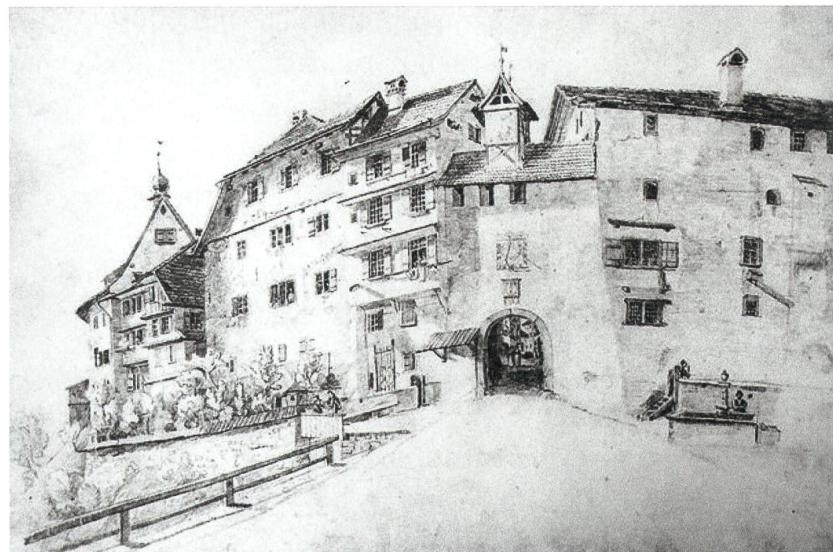


Abbildung des Untertors von Lichtensteig, Bleistiftzeichnung von Johann Baptist Isenring, um 1810. (Toggenburger Museum, Foto: Hans Büchler)

die Umgebung von Wildhaus; und Uznach mit den umliegenden Dörfern. Diesen vier Verwaltungseinheiten stand je ein Amtmann vor, der Gericht hielt und vermutlich auch Steuern eintrieb. Die Rechte dieser Amtleute wurden immer mehr vereinheitlicht. Je ein weiterer Mann aus der ritterlichen Gefolgschaft der Toggenburger sorgte in den Verwaltungseinheiten für Schutz und Schirm der Amtleute, wofür er verschiedene Privilegien erhielt.

Eines dieser Geschlechter aus der ritterlichen Gefolgschaft der Grafen von Toggenburg waren die Herren von Münchwil. So standen neben anderen Dietrich, Konrad und Johann von Münchwil im Dienste der Toggenburger. Das Schicksal dieser drei Männer aus dem 13. und 14. Jahrhundert innerhalb und ausserhalb der toggenburgischen Gefolgschaft wird nachstehend genauer betrachtet.

Dietrich von Münchwil

Das Schicksal der Herren Dietrich, Konrad und Johann ist uns dank 23 Urkunden von 1228 bis 1325 genauer bekannt. In diesen treten sie als Zeugen auf oder tätigen Rechtsgeschäfte. Insgesamt sind die Herren von Münchwil von 1228 bis 1478 in den mittelalterlichen Quellen nachweisbar. Die meisten Urkunden, in denen die Münchwiler Erwähnung finden, fallen ins 14. Jahrhundert. So sind von 1300 bis 1400 rund 70 die Münchwiler betreffende Urkunden überliefert. Diese Quellenlage ist typisch für kleine Adlige im ostschweizerischen Mittelalter, denn erst im 14. Jahrhundert haben diese damit begonnen, vermehrt schriftliche Aufzeichnungen zu machen.

Das heute noch nachweisbare Wirkungsgebiet der Münchwiler lag hauptsächlich im Raum Wil und Frauenfeld. Ob dabei ihr Name von der heutigen Ortschaft Münchwilen im Kanton Thurgau oder von dem heutigen Hof Münchwilen südwestlich von Müselbach (Gemeinde Kirchberg) abstammt, ist höchst unklar und kann nicht mehr festgestellt werden. Die erste Person aus dem Geschlecht der Münchwiler, die in den Urkunden auftaucht, ist Dietrich von Münchwil. Er wird insgesamt in fünf Urkunden erwähnt, erstmals 1228, letztmals 1271, wobei natürlich nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich bei den Erwähnungen um zwei verschiedene Männer mit demselben Namen – z. B. Vater und Sohn – handelt. Aus den Urkunden geht klar hervor, dass Dietrich von Münchwil der Gefolgschaft der Grafen von Toggenburg angehörte. So tritt er in verschiedenen Urkunden, in denen Rechtsgeschäfte der Toggenburger nieder-



Konrad II. von Tegerfelden war von 1209 bis 1233 Bischof von Konstanz, Abbildung aus dem Chartular Acta Sancti Petri in Augia, 13. bis 14. Jahrhundert. (Kantonsbibliothek Vadiana St. Gallen, VadS Ig Ms. 321, S. 67, Foto: Codices Electronici AG, www.e-codices.ch)

geschrieben wurden, als Zeuge auf. Dies bedeutet, dass Dietrich manchmal seinem toggenburgischen Herrn folgte, wenn dieser ein wichtiges Rechtsgeschäft besiegelte. So geschah es auch 1228, als Dietrich von Münchwil mit den Grafen von Toggenburg nach Lütisburg ging, wo Konrad II. von Tegerfelden, der Bischof von Konstanz, einen Streit zwischen den Grafen und der Johanniterkomturei Bubikon schlichtete. Dietrich bezeugte – zusammen mit einer illustren Reihe weiterer Adliger aus der Ostschweiz – den durch den Bischof vermittelten Vergleich. Sollte es in der Folge zum Streit über den Inhalt des Vergleichs kommen, konnte Dietrich mit den anderen Zeugen zusammengerufen werden, um zu klären, was an jenem Tag vereinbart wurde. Diese Zeugen waren somit der Ersatz für das damals noch nicht existierende Grundbuch sowie andere heute geführte öffentliche Register. In den mittelalterlichen Urkunden wurden die Zeugen jeweils am Ende in mehr oder weniger langen Zeugenlisten aufgeführt und erfüllten dadurch eine wichtige Beglaubigungsfunktion.

Die Verbindung zwischen den Grafen von Toggenburg und Dietrich von Münchwil ist noch anderweitig belegt: In der Urkunde von 1271 ist ersichtlich, dass Dietrich eine Vogtei in Dieselbach (Gemeinde Neckertal) von den Toggenburgern zu Lehen bekam. Aus der Urkunde geht nicht hervor, welche Rechte Dietrich in Dieselbach besass. Es könnte sein, dass er dort Gericht halten konnte und Abgaben einzog. Jedenfalls gab Dietrich diese Vogtei vor 1271 aus freien Stücken auf, worauf die Toggenburger die Vogtei auf den ausdrücklichen Wunsch Dietrichs an das Kloster Magdenau, die 1244 gegründete kleine Zisterzienserinnenabtei, schenkten. Warum Dietrich diese Vogtei aufgab, ist heute nicht mehr bekannt. Möglich ist aber, dass er seine Töchter in dieses Kloster schickte. Dort waren sie gut versorgt und konnten als von adligem Blut sogar zur Äbtissin aufsteigen. Um nun seine Töchter im Kloster einzukaufen, gab er vielleicht die Vogtei in Dieselbach auf, damit sie die Grafen von Toggenburg an das Kloster schenkten. Aus der Schenkungsurkunde selber geht dergleichen nicht hervor, aus späteren Urkunden wissen wir jedoch, dass einige der Münchwiler ihre Töchter ins Kloster Magdenau schickten. Es ist gut möglich, dass diese Tradition bereits bei Dietrich begann.

Vermutlich war Dietrich von Münchwil nicht nur im Dienste der Grafen von Toggenburg, sondern wie auch seine Nachfahren ebenso für das Kloster St. Gallen tätig, denn auch für dieses diente er zusammen mit anderen, kleinen Adligen als Zeuge für ein Rechtsgeschäft. Im Übrigen hatte Dietrich noch einen Bru-



Abbildung des Klosters Magdenau von 1862 auf einer Gedenkkarte zum zweihundertjährigen Jubiläum der Überführung der Reliquien der heiligen Theodora aus den Katakomben von Rom.
 (Klosterarchiv Magdenau, C 2g, Foto: Klosterarchiv Magdenau)

der, wie aus einer Urkunde hervorgeht, dessen Namen jedoch nicht überliefert ist.

Konrad von Münchwil

Ein weiterer Ritter aus dem Geschlecht der Münchwiler, der durch verschiedene Urkunden belegt ist, war Konrad. Er erscheint von 1275 bis 1291 in den Quellen und könnte anhand dieser Daten ein Bruder oder ein Sohn von Dietrich gewesen sein. Auch Konrad gehörte zur ritterlichen Gefolgschaft der Grafen von Toggenburg und pflegte dadurch einen engen Kontakt zu den Grafen. So ist überliefert, dass Konrad in der Ortschaft Gebsatal (Lage heute unbekannt) von den Toggenburgern ein Gut zu Lehen hatte. 1280 schenkte Graf Friedrich von Toggenburg dieses Gut in Gebsatal dem Kloster Magdenau. Möglich ist, dass Konrad – wie schon Dietrich – das Lehen freiwillig und mit dem ausdrücklichen Wunsch aufgegeben hatte, dass Graf



Siegel der Äbtissin Engelburg von Magdenau. (Siegel Nr. 33, in: *Chartularium Sangallense*, Band III (1000–1265), bearbeitet von Clavadetscher Otto P., St. Gallen 1983)

Friedrich es an Magdenau weiterschenke. Belege dafür finden sich jedoch keine.

Sicher ist nämlich, dass Konrad eine enge Beziehung zum Kloster Magdenau pflegte. So diente er beispielsweise als Zeuge, als die Äbtissin Engelburg von Magdenau am 12. Oktober 1277 das Gut Altenriet (Gemeinde Kirchberg) zusammen mit sämtlichen dortigen Besitzesrechten für 17 Mark Silber dem Kloster Fischingen verkaufte. Auch eine weitere Urkunde von 1289 gibt spannende Einblicke in Konrads Leben: In dieser hielt Konrad fest, dass er und seine Söhne Ulrich und Johann sowie seine Töchter Guta und Adelheid dem Kloster ein Gut bei Eschlikon stifteten. Zusätzlich heisst es in der für diese Zeit typischen mittelhochdeutschen Sprache verfassten Urkunde, dass auch die Tochter «ir pfruonnd haut vffgegeben dem closter zue Maggenowe»¹ [ihr Pfrund hat aufgegeben dem Kloster zu Magdenau]. Ein Pfrund war in dieser Zeit ein kirchliches Amt, wie z. B. eine Pfarrstelle in einer Gemeinde, welches auch mit einem Einkommen verbunden war. Die Urkunde sagt uns, dass Adelheid ein solches Amt innehatte. Als Frau hat sie dieses Amt jedoch kaum selbst ausgeübt. Vielmehr delegierte sie es vermutlich – wie es damals üblich war – an eine andere Person, wobei sie einen



Älteste Abbildung der Johanniterkomturei Bubikon um 1530 aus der Schweizerchronik von Heinrich Brennwald und Johannes Stumpf. (Eugster Erwin: Vom Herrschaftsinstrument zum Symbol adlig-klerikaler Lebensführung, in: Ritterhausgesellschaft Bubikon, Festschrift 75 Jahre, Bubikon 2011, S. 61. Original der Abbildung in der Zentralbibliothek Zürich, Ms A 1, vor Bl. 63)

Teil des Einkommens aus dem Amt für sich behielt. Auf dieses Recht, so die Urkunde, verzichtete Adelheid zugunsten des Klosters Magdenau, was eine fromme Handlung darstellte.

Konrad war sicherlich ein angesehener Ritter. So wird er in den Urkunden durchwegs als *Herr* bezeichnet, was in der Ostschweiz ab 1260 üblich wurde, um damit Ritter einer höheren sozialen Stellung zu betiteln. Konrad hatte vermutlich noch zwei Brüder: Einer hiess Heinrich, der andere ebenfalls Konrad. Über Heinrich wissen wir heute nichts mehr; er wird gerade einmal in einer Urkunde in der Zeugenliste aufgeführt. Der Bruder Konrad war Johanniterbruder in Bubikon. Mehr ist auch über ihn nicht bekannt.

Johann von Münchwil

Wie bereits erwähnt hatte Konrad zwei Söhne, Ulrich und Johann, sowie zwei Töchter, Guta und Adelheid. Von diesen vier Kindern ist uns heute nur noch Johann näher bekannt. Er wird von 1289 bis 1325 in insgesamt 13 Urkunden erwähnt.

Johann scheint ein respektabler Mann mit einem weitläufigen Beziehungsnetz gewesen zu sein. Die Verbindungen zu den Grafen von Toggenburg und zum Kloster St. Gallen, welche auch bei seinem Vater Konrad und bei Dietrich bereits belegt sind, hielt auch Johann weiter aufrecht. Darüber hinaus knüpfte er Beziehungen nach Winterthur zum Dominikanerkloster Töss, für das er mindestens zweimal als Zeuge diente, als das Kloster Grundstücke in der Umgebung kaufte. Ebenfalls pflegte er Kontakte im zürcherischen Raum, unter anderem zum Fraumünster in Zürich. Nicht mehr urkundlich belegt sind hingegen Beziehungen von Johann zum Kloster Magdenau, obwohl die Tatsache, dass keine Urkunden überliefert sind, nicht bedeutet, dass es diese Beziehungen nicht gab.

Aus den verschiedenen Urkunden, die heute noch von Johann berichten, geht hervor, dass er ein Ritter mit einem für seinen Stand beachtenswerten Ansehen war. Dies ist beispielsweise aus der Position in den am Ende der Urkunden aufgeführten Zeugenlisten ersichtlich. Diese sind nach einem bestimmten Schema aufgebaut: Zuerst werden die geistlichen, dann die weltlichen Herren erwähnt. Innerhalb der geistlichen und weltlichen Herren werden die Zeugen nach ihrem wahrgenommenen sozialen Status geordnet, wobei die wichtigen Herren zuerst genannt werden. Vergleicht man die Positionen, an denen Johann erwähnt wurde, so erkennt man, dass er immer recht weit vorne in den Zeugenlisten rangierte.

Für das Ansehen Johans spricht auch, dass er als einer von fünf Schlichtern in einem Streit zwischen den Leuten von Zollikon und dem Dominikanerinnenkloster Oetenbach in Zürich gerufen wurde. Das Kloster Oetenbach hatte nämlich 1266 und 1268 Güter in Zollikon erworben. Nun war das Kloster mit den Leuten von Zollikon im Streit darüber, wer die umliegenden Äcker bestellen und die Weiden mit Vieh bestossen durfte. Die Streitparteien bestimmten, die Frage mit einem Schiedsgericht zu lösen: Jede Partei durfte zwei Schiedsrichter bestimmen. Zusätzlich wurde ein *Obmann* gewählt, der bei Stimmengleichheit entscheiden sollte. Als Schiedsrichter wählten die Zollikoner Eberhard von Eppstein (Burg bei Weinfelden) sowie Johann von Münchwil. Es erstaunt, dass die Zollikoner Schiedsrichter wählten, die so weit weg wohnhaft waren. Grund dafür mag gewesen sein, dass man von ihnen ein höheres Mass an Unparteilichkeit erhoffte. Was die Auswahl von Johann betrifft, so bedeutet sie, dass er ein Mann mit Ansehen war, denn Schiedsrichter zu sein, war eine respektable Aufgabe. Es lässt sich aber auch vermuten, dass der Ruf von Johann für damalige Verhältnisse sich wohl weit herumsprach, so dass die Zollikoner sich für ihn entschieden.

Eberhard von Eppstein und Johann von Münchwil waren sich jedoch auch über diese Streitschlichtung hinaus bekannt. So traten sie ebenso bei anderen Rechtsgeschäften zusammen als Zeugen auf. 1322 belehnte beispielsweise Abt Hiltbod von St. Gallen Johann und Eberhard zusammen mit Hartmann von Baldegg, Rudolf von Ramswag und Andreas von Wildberg als *Träger* des Klosters Tänikon (Gemeinde Aadorf) mit dem oberen und unteren Hof zu Ettenhausen (ebenfalls Aadorf). Die übliche treuhänderische Aufgabe des *Trägers* umfasste hier mitunter den Schutz und Schirm des Gutes, wie es die Urkunde als Pflicht erwähnte. Daraus lässt sich schliessen, dass Johann über militärische Ressourcen verfügte, damit er diese Schutzfunktion zusammen mit den anderen Rittern wahrnehmen konnte. Im Übrigen wird hier Johann in einem Kreis durchaus honorabler Männer erwähnt: So gehörte insbesondere Rudolf von Ramswag zur Spitzenschicht innerhalb des Ritteradels.

Die Bekanntschaft zwischen Eberhard und Johann war jedoch nicht zufällig: Die beiden waren auch miteinander verschwägert. Aus einer späteren Urkunde ist bekannt, dass einer der Münchwiler – wir wissen nicht wer – eine Schwester von Elisabeth von Eppstein, der Frau von Eberhard, geheiratet hatte. Möglich wäre sogar, dass Johann es war, der mit einer Schwester von Elisabeth von Eppstein die Heirat eingegangen war. Jeden-

Wenn die dizen brüder seien oder sonstigen kinden von der eberhart von eppenstein der zehn wile ber zehn der und
 ander zehn ber zehn der eber zehn gebüdert in der zehn zwischen den dingen und den dingen des
 klosters an ötenbach wile in den doff zollikon und ich der gebüdert von goldenberg zehn obenan in der selben gebüdert
 das ich fuz was zwischen den aus gründen wile an ötenbach und den lütz von zollikon umb wile ande die si da
 werft auf em ande gäut zu rechten wile müssen den fuz dem p. bederft auf aus füre willklich geprägt die wile in ötenbach auf
 aus dem zehn wile und kein zehn zehn die aus gründen aus wile von zollikon auf und der eberhart von eppenstein
 und an haren zehn von wile wile und kant auch si mit gäut rümen bederft geprägt und si heilich an alle geweide freie hale als aus den fuz
 gespärden ist und kant auch si mit gäut rümen bederft geprägt und si heilich an alle geweide freie hale als aus den fuz
 gespärden ist ist also die anden an ötenbach noch zu nügen nieman erken wile p. dan mit gebüdert wile in den doff zollikon
 noch der aus fuz zu den doff geprägt und p. doff oder acht außen oder aktu oder fuz des acht ist so zu den doff zollikon
 gehörzt auch enßlin die lute von zollikon noch nieman ande fuz p. angeprägt mit gebüdert wile enßlin geprägt wile in den
 doff se zehn auf den doff se zehn auf den doff se zehn noch auf den doff se zehn noch auf den doff se zehn noch auf den doff se zehn
 der anden an ötenbach von fürem nel de gespärde der got den anden fürem gespärde zuerholt p. fürem
 se zehn und den gebüdert zehn nach erken lute den lute dar combe ist gespärde ist abw. de von deneidem gäut der vnd
 wile an ötenbach als der aus zollikon als aus gebüdert ist gebüdert wile die got wile hapt einen
 schling und abw den gebüdert wile als man in sieht und als wile zehn donker. auch sol man außen de von deneidem
 und den gebüdert wile gebüdert wile si bederft in deneidem schaden dam genommen de der alleßlichen acht
 ande nieman den anden fürem ist gebüdert wile gebüdert wile oder fürem die ber anden mit gebüdert
 enßlin ande p. außen wile allz doff aus zehn gespärden ist so geben aus die aus gründen aus gebüdert und die der obenan
 die bederft deneidem brüne zw. acht geprägt beprägt mit fürem allz fürem gespärde offenlich. diese brüne wile
 gebüdert domal zehn von törris gebüdert deneidem hundt i. v. da nach in den anerledenden i. v. an den anerledenden vor
 valentum räge.



falls bestand zwischen den beiden Familien eine engere Beziehung. Nun war aber die Familie von Eppstein nicht irgendein ritterliches Geschlecht: Die Eppsteins gehörten, nachdem sie im amtlichen Dienst bei den Habsburgern Karriere gemacht hatten, um 1320 für eine gewisse Zeit zur High Society der Ritterschaft. So war Eberhart von Eppenstein von 1314 bis 1334 habsburgischer Vogt auf der Kyburg, 1324 auch in Winterthur und 1327 zu Glarus. Dass nun zwischen den Münchwilern und den Eppsteins eine Heirat stattgefunden hat, spricht dafür, dass auch die Münchwiler in der damaligen Zeit ein ähnliches Ansehen genossen. Da vor allem Johann in jener Zeit in den Urkunden als honorabler Mann erscheint, wird dieses Renommee vor allem auf ihn zurückzuführen sein.

Somit ergibt sich, dass Johann ein Mann mit ziemlich viel Ruhm und Ansehen war. Er gehörte weiterhin zur Gefolgschaft der Grafen von Toggenburg und war auch für das Kloster St. Gal-

Urkunde über die Schlichtung
 des Streites zwischen dem Kloster Oetenbach und Zollikon; es
 siegelten von links nach rechts:
 (1) Eberhard von Eppstein, (2) Johann von Münchwil, (3) Egbrecht
 von Goldenberg, (4) Rudolf Müllner der Jüngere, (5) Johannes
 Bilgeris. (Staatsarchiv Zürich, C II 11, Nr. 186, Foto: Staatsarchiv
 Zürich)

len tätig. Sein Beziehungsgeflecht reichte jedoch bis nach Zürich und insbesondere zum Geschlecht von Eppstein. Es darf daher davon ausgegangen werden, dass Johann von seinen Herren, den Grafen von Toggenburg, ziemlich unabhängig war.

Die drei Herren im Vergleich

Betrachtet man das Schicksal der drei hier vorgestellten Herren von Münchwil, Dietrich, Konrad und Johann, so zeigt sich, dass sie sich unterschiedlich in der Gefolgschaft der Grafen von Toggenburg behaupteten. Um ihr Gebiet zu beherrschen, banden diese Dietrich und Konrad durch die fürs Mittelalter typische Vergabe von Lehen an sich. So ist belegt, dass Dietrich in Dieselbach und Konrad in Gebsatal mit Gütern von den Toggenburgern belehnt waren. Es ist davon auszugehen, dass die Münchwiler in den erwähnten Ortschaften – so wie auf weiteren, urkundlich nicht mehr überlieferten Gütern in der Region – die Herrschaftsrechte der Toggenburger ausübten. So zogen sie vermutlich Steuern ein, übten die Gerichtsbarkeit aus und sorgten im Gegenzug für den Frieden unter den Bewohnern und deren Schutz gegen feindliche Angriffe von aussen. Als Gegenleistung hatten sie den Toggenburgern mit *Rat und Hilfe* zur Seite zu stehen. Zum Ausdruck kommt dies insbesondere durch die Dienste als Zeugen bei wichtigen Rechtsgeschäften. Dass die Münchwiler den Toggenburgern auch militärische Unterstützung anboten, ist sehr wahrscheinlich. Aus den Quellen geht aber kein konkreter Fall hervor.

Dietrich und Konrad waren wohl ziemlich abhängig von den Grafen von Toggenburg, denn das von diesen zur Verfügung gestellte Lehen war für sie sicher eine gewichtige Einkommensquelle. Dennoch hatten Dietrich und Konrad bereits Verbindungen zu anderen Lehnsherren, so z.B. zum Kloster St. Gallen. Dies zeigt, dass die Münchwiler nicht einem Herrn alleine dienten, sondern für verschiedene Mächtige Dienste ausführten, was ihre Unabhängigkeit förderte, aber auch zu Loyalitätskonflikten führen konnte. Gut möglich ist, dass für die Herren von Münchwil so einige unangenehme Situationen entstehen konnten, denn das Kloster St. Gallen war ein mächtiger Konkurrent der Grafen von Toggenburg.

Des Weiteren zeigen sich in den Urkunden auch die Verbindungen der Herren Dietrich und Konrad zum Kloster Magdeburg. Diese Beziehung scheint aber keine lehnsrechtliche gewesen zu sein. Vielmehr war das Kloster ein geeigneter Ort, wo die Herren ihre Töchter unterbringen konnten. Dort genossen diese

einen sicheren Unterhalt – ein grosser Wert im landwirtschaftlich noch wenig fortgeschrittenen Mittelalter – und konnten zudem in kirchlichen Ämtern aktiv werden, was ebenfalls mit viel Prestige verbunden war.

Während uns Dietrich und Konrad in den Urkunden als von den Toggenburgern ziemlich abhängige Kleinadlige begegnen, welche die Herrschaftsrechte der Toggenburger wohl ganz im Sinne der Grafen wahrnehmen mussten, erkennen wir in Johann einen ruhmvollen und angesehenen Ritter. Auch Johann war ziemlich sicher mit verschiedenen Gütern der Toggenburger belehnt. Konkrete Ortschaften gehen aus den Urkunden jedoch nicht hervor. Die Tatsache, dass Johann den Toggenburgern mehrfach als Zeuge diente, lässt hingegen annehmen, dass dies eine Gegenleistung für ihm überlassenes Lehen war.

Johann pflegte über die Beziehungen zu den Toggenburgern hinaus noch weitere Kontakte: So zum Kloster St. Gallen oder zu den Herren von Eppstein, den damaligen Emporkömmlingen in der habsburgischen Verwaltung. Die ehelichen Verbindungen zu dieser Familie wie aber auch die Dienste als Schiedsrichter in Zollikon zeigen uns, dass Johann viel Ruhm und Ehre genoss. Zweifellos bedeutete dies gegenüber Dietrich und Konrad einen gewaltigen sozialen Aufstieg. Zudem wissen wir, da Johann für das Kloster Tänikon als *Träger* diente, dass er über eine gewisse militärische Schlagkraft verfügte. Für die Grafen von Toggenburg war Johann somit ein wertvolles Mitglied in ihrer Gefolgschaft. Der Ritter war aber im Gegensatz zu Dietrich und Konrad um vieles unabhängiger gegenüber den Grafen. Vermutlich konnte er die Herrschaftsrechte, die ihm die Toggenburger überliessen, ziemlich autonom sowie zu seinen Gunsten ausführen, was für die Grafen von Toggenburg natürlich mit einer Einbusse an Autorität verbunden war.

Somit trug vermutlich auch Johann dazu bei, dass die Grafen von Toggenburg im 14. Jahrhundert versucht waren, ihre lehnsrechtlichen Strukturen durch die Einrichtung von Ämtern zu ersetzen. In diese Ämter konnten dann gebildete Bürger der Stadt Lichtensteig oder Uznach eingesetzt werden, die bei Bedarf auch des Amtes enthoben wurden und so den Grafen wohl viel höriger waren als ein angesehener Ritter wie Johann.

Die weitere Geschichte der Münchwiler

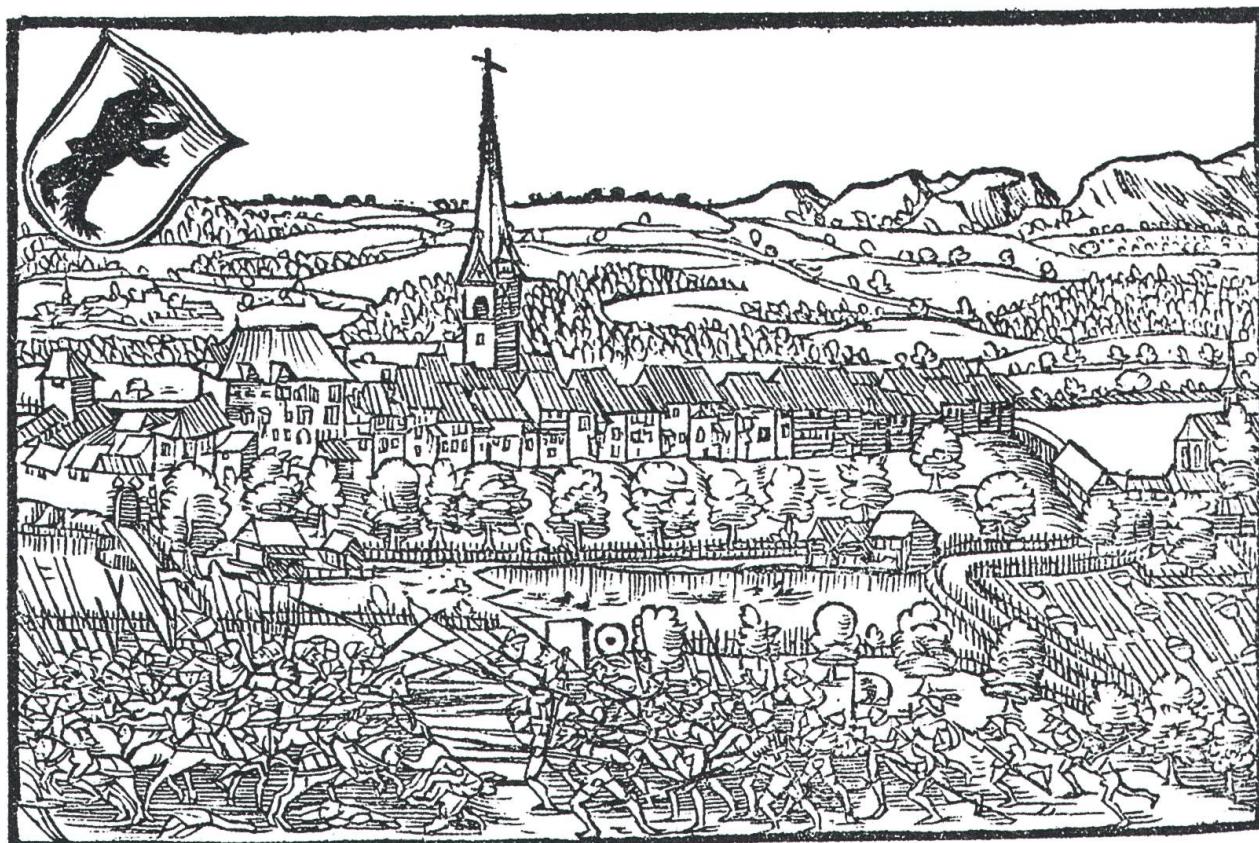
Das Schicksal der Münchwiler lässt sich auch im 14. und 15. Jahrhundert bis 1478 weiter verfolgen. So ist uns bekannt, dass im 14. und 15. Jahrhundert, als die Grafen von Toggenburg be-



Siegel von Johann von Münchwil.
(Staatsarchiv Zürich, C II 11,
Nr. 186, Foto: Staatsarchiv Zürich)

reits eine Ämterstruktur geschaffen hatten, Münchwiler noch in der gräflichen Gefolgschaft dienten. Aus einer Urkunde von 1437, also ein Jahr nach dem Tod des letzten Toggenburgers, Friedrichs VII., wissen wir nämlich, dass die Herren von Münchwil mit Leuten der Region Nesslau im Streit lagen. Gemäss den Leuten von Ämelsberg, Schlatt und Ennetbühl hätten die Herren von Münchwil im Auftrag der Toggenburger als *Vögte* diese gegen feindliche Angriffe schützen müssen. Dafür erhielten die Münchwiler die sogenannte Vogtsteuer. 1437 klagten die Vogtleute von Ämelsberg, Schlatt und Ennetbühl jedoch beim Schultheissen und Rat zu Wil: Früher, als man sie «bradt und wuosti im Turtal», da hätten die Münchwiler sie «geschiermpt und inen gholffen», weswegen sie den Münchwilern Steuern bezahlt hätten, wie es sich gehörte. Nun seien diese Steuern aber erhöht worden und «legint die alle jar uff sich selber, uff ir lib und uf ire guoter». Die Leute vom Thurtal machten geltend, dass die Münchwiler kein Recht hätten, eine solch hohe «roubstür»² zu verlangen. Der Schultheiss und der Rat zu Wil entschieden jedoch, dass die Steuer rechtens war, gestanden den Leuten vom Thurtal indes die Möglichkeit zu, sich durch eine einmalige Barzahlung von der Steuerpflicht freizukaufen.

Wil im Alten Zürichkrieg um 1450, Abbildung aus dem 5. Buch der Chronik von Johannes Stumpf von 1548. (Stadtarchiv Wil, Bibliothek B 859, 84v., Foto: Stadtarchiv Wil)





Diese Urkunde sagt uns, dass somit bis zum Tod des letzten Toggenburgers, Friedrichs VII., die Münchwiler in seiner Gefolgschaft standen. In der neu geschaffenen Ämterstruktur waren sie in der Verwaltungseinheit oberhalb von Lichtensteig als Vögte tätig und somit neben dem Amtmann für den Schutz der Vogtleute zuständig.

Mit dem Tod Friedrichs VII. löste sich die gräfliche Gefolgschaft auf. Einige der ehemals toggenburgischen Ritter fanden vielleicht im Dienste des Klosters St. Gallen, welches die Herrschaft im Toggenburg übernahm, weitere Verdienstmöglichkeiten. Die meisten jedoch verarmten in den folgenden Jahrzehnten und führten fortan ein bäuerliches Leben. Es ist davon auszugehen, dass auch den Herren von Münchwil dieses Schicksal

Friedrich VII. von Toggenburg im Sterbebett, Tod am 30. April 1436, Abbildung aus der Amtlichen Berner Chronik von Diebold Schilling, verfasst 1478–1483.
(Burgerbibliothek Bern, MSS. h.h.I.2, S. 10, Foto: Codices Electronici AG, www.e-codices.ch)

gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts widerfuhr. Jedenfalls sind sie nach 1478 in den Quellen nicht mehr fassbar, und somit verschwanden sie auch aus dem heute noch bekannten historischen Geschehen.

Quellen

Sämtliche Urkunden, welche die drei hier vorgestellten Herren von Münchwil betreffen, finden sich unter:

Nr. 1160, Nr. 1341, Nr. 1424, Nr. 1521, in: *Chartularium Sangallense*, Band III (1000–1265), bearbeitet von Clavadetscher Otto P., St. Gallen 1983.

Nr. 1882, Nr. 1949, Nr. 1996, Nr. 2044, Nr. 2097, Nr. 2115, Nr. 2220, in: *Chartularium Sangallense*, Band IV (1266–1299), bearbeitet von Clavadetscher Otto P., St. Gallen 1985.

Nr. 2526, Nr. 2874, Nr. 2884, Nr. 2969, Nr. 3029, Nr. 3060, Nr. 3091, Nr. 3109, Nr. 3116, Nr. 3153, Nr. 3154, Nr. 3236, in: *Chartularium Sangallense*, Band V (1300–1326), bearbeitet von Clavadetscher Otto P., St. Gallen 1988.

Darstellungen

EUGSTER, ERWIN: Die Herren von Toggenburg, in: Meier Thomas, Sablonier Roger (Hg.): *Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800)*, Zürich 1999, S. 311–342.

Ders.: Ostschweizer Adel vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, in: *Wissenschaftliche Kommission der Sankt-Galler Kantongeschichte* (Hg.): *Sankt-Galler Geschichte* 2003, Band 2, St. Gallen 2003, S. 103–128.

SABLONIER, ROGER: *Adel im Wandel, eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300*, Zürich 2000.

ZANGER, ALFRED: Von der Feudalordnung zu kommunalen Gesellschaftsformen, in: *Wissenschaftliche Kommission der Sankt-Galler Kantongeschichte* (Hg.): *Sankt-Galler Geschichte* 2003, Band 2, St. Gallen 2003, S. 10–101.

Anmerkungen

- 1 Urkunde Nr. 2220, in: *Chartularium Sangallense*, Band IV (1266–1299), bearbeitet von Clavadetscher Otto P., St. Gallen 1985.
- 2 Urkunde Nr. 3982, in: *Urkundenbuch der Abtei St. Gallen*, Band V (1412–1442), bearbeitet von Bütler Placid und Schiess Traugott, Zürich 1904.